

**Gebührenordnung
für besondere Serviceleistungen des Standesamtes
der Stadt Rees vom 07.04.2011**

einschl. der 1. Änderung der Gebührenordnung vom 20.12.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NW S.524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NW. S.296), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S.688), den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.394), sowie dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Das Standesamt Rees hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Zusätzlich ist der Anspruch vieler Paare an die standesamtliche Trauung in der heutigen Zeit gestiegen. Dieser Anspruch findet Berücksichtigung im Angebot an verschiedenen attraktiven Örtlichkeiten zur Durchführung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft.

§ 2 Gebühren

Für Eheschließungen/Begründungen einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Standesamtes und außerhalb der Öffnungszeiten sind wie folgt Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft im ehemaligen Amtsgericht,
Sahlerstr. 2 sowie in der Kasematte unterhalb des Koenraad Bosman Museums,
Am Bär 1 | 135,00 € |
| 2. Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft auf dem Schiff „Stadt Rees“ | 96,00 € |

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Antragsteller.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Rees vom 07.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
05.04.2011	-----	07.04.2011	20.04.2011	21.04.2011
1. Änderung 20.12.2016	-----	20.12.2016	28.12.2016	29.12.2016